

## **Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz**

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über den wesentlichen Inhalt des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) geben.

### **1. Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)?**

Ein Kind hat Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung, wenn es

- a) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der

- ledig, verwitwet oder geschieden ist

**oder**

- von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt oder dessen Ehegatte oder Lebenspartner für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist

**und**

- b) nicht oder nicht regelmäßig mindestens in Höhe der möglichen Unterhaltsvorschussleistung (siehe Abschnitt 3)

- Unterhalt von dem anderen Elternteil erhält

**oder**

- wenn dieser gestorben ist, Waisenbezüge in ausreichender Höhe erhält.

- c) Kinder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr:

Ab Vollendung des 12. Lebensjahres besteht nur dann ein Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung, wenn das Kind oder der alleinerziehende Elternteil keine Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II bezieht oder durch die Unterhaltsvorschussleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes vermieden werden kann oder der alleinerziehende Elternteil hat ein monatliches Einkommen von mindestens 600 € brutto und bezieht nur ergänzend Leistungen nach dem SGB II.

- d) Ausländische Staatsangehörige:

Bei ausländischen Staatsangehörigen müssen zusätzliche weitere ausländerrechtliche Voraussetzungen vorliegen. Diese werden im Einzelfall geprüft (vorzulegen ist unbedingt der gültige Aufenthaltstitel des Alleinerziehenden und des Kindes).

### **2. Wann besteht kein Anspruch auf die Unterhaltsleistung?**

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (gleich ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht),
- der alleinerziehende Elternteil heiratet (auch wenn es sich dabei nicht um den anderen Elternteil handelt) bzw. verheiratet ist oder eine Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes eingeht,
- beide Elternteile das Kind gemeinsam betreuen,
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z. B. in einem Heim oder in Vollzeitpflege bei einer anderen Familie befindet,
- der alleinerziehende Elternteil sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteiles mitzuwirken,
- der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat,
- der alleinerziehende Elternteil auf den Unterhalt für das Kind verzichtet hat,
- ab Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes, das Kind oder der alleinerziehende Elternteil Leistungen nach dem SGB II beziehen oder der alleinerziehende Elternteil SGB II - Leistungen bezieht und gleichzeitig ein Einkommen von weniger als 600 € brutto hat.

### **3. Wie hoch ist die Unterhaltsleistung?**

Die Unterhaltsvorschussleistung beträgt für:

Kinder unter 6 Jahren	ab 1. Januar 2025 monatlich 227 €
Kinder von 6 bis unter 12 Jahren	ab 1. Januar 2025 monatlich 299 €
Kinder von 12 bis unter 18 Jahren	ab 1. Januar 2025 monatlich 394 €

#### **Hiervon werden abgezogen:**

1. Die regelmäßig eingehenden Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder die Waisenbezüge, die das Kind nach dessen Tod erhält.
2. Einkommen des Kindes aus nichtselbständiger Arbeit und Vermögen, wenn es keine allgemeinbildende Schule mehr besucht.

## **4. Ab wann wird die Unterhaltsleistung gezahlt?**

Die Unterhaltsleistung wird ab Beginn der Antragstellung für den Antragsmonat gezahlt. Sie kann rückwirkend für den letzten Monat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die in Abschnitt 1 genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und es nicht an zumutbaren Bemühungen gefehlt hat, den unterhaltpflichtigen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

## **5. Was muss man tun, um die Unterhaltsleistung zu bekommen?**

Der alleinerziehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes muss bei dem zuständigen Jugendamt einen schriftlichen Antrag stellen. Das Jugendamt ist auf Wunsch beim Ausfüllen des Antrages behilflich. Das Antragsformular erhalten Sie beim Jugendamt sowie bei den Rathäusern des Landkreises.

Wenn das Kind Leistungen nach dem UVG erhält, stehen in Höhe dieser Leistungen Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils sowie etwaige Waisenbezüge dem Jugendamt zu.

## **6. Welche Pflichten haben der alleinerziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie die Leistung nach dem UVG beantragt haben oder erhalten?**

Dem Jugendamt müssen nach der Antragstellung alle Änderungen unverzüglich angezeigt werden, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von Bedeutung sind. Insbesondere

- wenn das Kind nicht mehr bei dem alleinerziehenden Elternteil lebt,
- wenn der alleinerziehende Elternteil heiratet, eine Lebenspartnerschaft eingeht oder mit dem anderen Elternteil zusammenzieht oder mit dem anderen Elternteil eine Paarbeziehung führt,
- wenn der alleinerziehende Elternteil umzieht,
- wenn sich die Betreuungsanteile des anderen Elternteils erhöhen,
- wenn bei SGB II-Bezug das Einkommen des alleinerziehenden Elternteiles sinkt,
- wenn der alleinerziehende Elternteil den bisher unbekannten Aufenthalt des anderen Elternteils erfährt,
- wenn der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlt bzw. regelmäßig zahlen will,
- wenn der andere Elternteil oder das Kind gestorben ist,
- wenn das Kind das 12. Lebensjahr vollendet hat und keine allgemeinbildende Schule mehr besucht,
- wenn der alleinerziehende Elternteil eine Beistandschaft für das Kind einrichten lässt oder einen Rechtsanwalt mit der Geltendmachung des Unterhalts beauftragt,
- wenn das Kind eigenes Einkommen (z.B. Ausbildungsvergütung) oder Einkommen aus Vermögen hat.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflicht kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

## **7. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem UVG ersetzt oder zurückgezahlt werden?**

Die Leistung nach dem UVG muss ersetzt oder zurückgezahlt werden,

- wenn bei der Antragsstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben wurden oder später die Anzeigepflicht verletzt wurde oder
- wenn das Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz hätte abgezogen werden müssen (vgl. Abschnitt 3).

## **8. Wie wirkt sich die Unterhaltsleistung nach dem UVG auf andere Sozialleistungen aus?**

Die Unterhaltsleistung nach dem UVG gehört zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Sie wird daher z. B. auf das Bürgergeld nach dem Sozialgesetzbuch II angerechnet.

## **9. Wer hilft, wenn das Kind weitergehende Unterhaltsansprüche hat?**

Wenn weitergehende Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend gemacht werden sollen, berät und unterstützt Sie hierbei die Beistandschaft des Jugendamtes.